

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 1

Duisburg/Essen, den 21. Juli 2003

Seite 79

Nr. 16

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Mikroskalige Umweltsysteme und -prozesse (ZMU) der Universität Duisburg-Essen

Vom 15. Juli 2003

Aufgrund von § 2 Absatz 4 und § 29 Absatz 5 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitglieder des Zentrums
- § 4 Leitung
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Nutzung des Zentrums
- § 8 Änderung dieser VBO
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Mikroskalige Umweltsysteme und -prozesse, nachstehend ZMU genannt, ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gem. § 29 HG.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Das ZMU fokussiert die Expertisen der in der Umweltforschung tätigen Fachrichtungen auf den innovativen Aspekt kleinskaliger Wechselwirkungen.
- (2) Das ZMU ist die organisatorische Basis für kooperative Projekte zwischen Naturwissenschaftlern, Ingenieuren, Medizinerinnen und Ökonomen. Das ZMU nutzt das Potential der Interdisziplinarität, um umfangreiche Forschungsprojekte zu konzipieren.
- (3) Auf der Forschung des ZMU aufbauend werden Beiträge zu interdisziplinären Studiengängen konzipiert und angeboten.
- (4) Das Zentrum legt einmal jährlich einen Bericht vor.

§ 3 Mitglieder des ZMU

- (1) Mitglieder können Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, die auf dem Gebiet der Umweltforschung arbeiten oder an der Erfüllung der Aufgaben des ZMU mitwirken.
- (2) Mitglieder des ZMU sind außerdem die am ZMU beschäftigten wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Mitglieder des Zentrums sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus Drittmitteln ausgehend von Forschungsanträgen des ZMU finanziert werden.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Voraussetzung für die Aufnahme ins Zentrum ist in der Regel das Einbringen eines für die Zweckbestimmung (§ 2) des Zentrums einschlägigen Forschungsvorhabens oder die Beteiligung an einem bereits initiierten Forschungsprojekt. Der Beschluss des Vorstandes über die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Rektorates.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Vorstandes. Absatz 4, Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Leitung

Das ZMU wird durch den Vorstand geleitet. Koordination und Geschäftsleitung übernimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet das ZMU. Er setzt sich zusammen aus:
 1. vier Angehörigen der Gruppe der dem ZMU angehörenden Professorinnen und Professoren,
 2. zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern, die aus dem Kreis der am Zentrum beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stammen sollen,
 3. einer oder einem Angehörigen der Gruppe der Studierenden.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Beide müssen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sein. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die oder der Vorstandsvorsitzende beruft mindestens einmal im Semester den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen.

(4) Die oder der Vorstandsvorsitzende beruft mindestens einmal im Semester die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzungen.

(5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Vorstand entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des ZMU. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über die Jahresplanung.
2. Er beschließt über den von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu erstellenden Jahresbericht nach § 2 Absatz 4.
3. Er berät die Haushaltsanmeldungen des ZMU und entscheidet über die Verwendung der dem ZMU zugewiesenen Räume und Sachmittel.
4. Er macht der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Kanzlerin oder dem Kanzler Vorschläge für die Besetzung der dem ZMU zugewiesenen Stellen der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
5. Er entscheidet über den Einsatz der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gemäß § 3 Abs. 3) soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor eines Fachbereiches zugeordnet sind.
6. Er schlägt dem Rektorat die Einsetzung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers vor. Diese Person wird mit Bestellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter am ZMU. Die oder der Vorstandsvorsitzende ist gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer weisungsbefugt.

(7) Zur Beratung des Vorstands kann dieser einen wissenschaftlichen Beirat berufen. In den wissenschaftlichen Beirat bestellt das Rektorat Mitglieder von universitären und außeruniversitären Einrichtungen auf Vorschlag des Vorstands und des Senats.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des ZMU und vertritt das Zentrum gegenüber den beteiligten Fachbereichen. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er legt dem Vorstand die Jahresplanung vor.

2. Sie oder er legt dem Vorstand den Jahresbericht nach § 2 Absatz 4 vor.

3. Sie oder er berichtet in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten des Zentrums.

(2) Die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers endet mit der Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter am ZMU.

§ 7 Nutzung des ZMU

(1) Die Infrastruktur des ZMU steht allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch die Geschäftsführung zur Nutzung zur Verfügung.

(2) Andere Hochschulmitglieder und -angehörige können mit besonderer Zustimmung der Geschäftsführung die Einrichtung nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen nutzen.

§ 8 Änderung dieser VBO

Mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Zentrums können Vorschläge zur Änderung dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung gemacht werden, diese werden durch den Senat beschlossen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungssenats der Universität Duisburg-Essen vom 4.7.2003

Duisburg/Essen, den 15. Juli 2003

Der Gründungsbeauftragte
der Universität Duisburg-Essen

MD Heiner Kleffner